

## **Dienstliche Beurteilung**

§ 92 LBG und Runderlass des MSB vom 19.07.2017 – (BASS 21-02 Nr. 2)

### **Bei Schwerbehinderten erfolgt eine Mitteilung der Dienststelle über die Möglichkeit der Beteiligung der SbV bei der dienstlichen Beurteilung!**

Dienstliche Beurteilungen werden für beamtete und angestellte Lehrer und Lehrerinnen erstellt. Sie bewerten Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten/der Beamtin. Sie haben das Ziel, dem Dienstherrn Anhaltspunkte für die Personalplanung und den zukünftigen Einsatz des Beamten/der Beamtin zu geben. Die Beurteilung gibt nicht nur Auskunft über die vergangenen Leistungen, sondern enthält auch einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung. Auf eine **Regelbeurteilung** wurde im Runderlass vom 01.01.2018 verzichtet.

Bleiben die Leistungen eine Notenstufe oder mehr hinter dem Ergebnis der letzten Beurteilung zurück, so ist dies besonders zu begründen.

Zuständig für dienstliche Beurteilungen ist der jeweilige Dienstvorgesetzte. Im Auftrag des Dienstvorgesetzten übernimmt in der Regel der zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamte diese Aufgabe.

Die Beurteilung während der Probezeit, bei der Bewerbung zum ersten Beförderungsort, vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst und vor einer Verwendung im Hochschuldienst gibt der Schulleiter/die Schulleiterin ab.

Unterrichtsbesuche, die zur Vorbereitung von Beurteilungen dienen, sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, anzumelden (Tag, Fach, Klasse oder Lerngruppe, gewünschte Unterlagen).

### **Dienstlich beurteilt werden Lehrerinnen und Lehrer**

- in der Probezeit, um die Bewährung festzustellen (spätestens 3 Monate vor Ende der Probezeit),
- vor Beförderungen, es sei denn, eine aussagefähige, aktuelle Beurteilung liegt schon vor,
- vor Beurlaubungen zum Auslandsschuldienst,
- vor der Verwendung im Hochschuldienst,

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

- vor der Erteilung eines Dienstzeugnisses,
- vor einer sonstigen dienstlichen Entscheidung, für die eine Beurteilung der Leistung notwendig ist,
- bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen, wenn dies gewünscht wird,
- bei Abordnungen von mehr als einem Jahr, wenn dies gewünscht wird,
- bei Beginn der Mutterschutzfrist, wenn dies gewünscht wird,
- bei Antritt eines Erziehungsurlaubs, wenn dies gewünscht wird,
- bei Urlaubsantritt oder einer Freistellung nach §§ 64, 65 und 70 LBG,
- bei Abwesenheit von mehr als einem Jahr, wenn dies gewünscht wird.

Zu jeder dienstlichen Beurteilung wird von der Schulleitung ein Leistungsbericht auf einem Formblatt erstellt. Der Bericht nennt u.a. folgende Aufgaben: unterrichtliche Tätigkeit, Sonderaufgaben, Fortbildungsmaßnahmen. Als Leistungsmerkmale werden angesprochen: Fachkenntnisse, Leistung als Lehrerin oder Lehrer, dienstliches Verhalten.

Bei der **Vorbereitung der Beurteilung** kann neben der Schulleitung eine fachkundige Beraterin oder ein fachkundiger Berater beteiligt werden. Auf Wunsch des/der zu Beurteilenden wird eine von ihm/ihr benannte Lehrkraft des Vertrauens Gelegenheit zur Teilnahme und zur Stellungnahme gegeben.

Vor der **Abfassung der Beurteilung** und des Leistungsberichts soll mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer ein Gespräch darüber geführt werden, um auch seine eigene Auffassung bei der Beurteilung berücksichtigen zu können.

Die dienstliche Beurteilung und der Leistungsbericht sind dem Lehrer/der Lehrerin zur Kenntnis zu geben und eine **Abschrift** ist auszuhändigen. Eine mögliche **Gegenäußerung** zur Beurteilung ist zu den Personalakten zu nehmen. Auch zum Leistungsbericht sind Gegenäußerungen möglich. Der Leistungsbericht ist mit der Beurteilung zu der Personalakte zu nehmen.

Das **Gesamturteil** der Beurteilung ist wie folgt zu formulieren:

Die Leistungen

- übertreffen die Anforderungen im besonderen Maße: 5 Punkte,
- übertreffen die Anforderungen: 4 Punkte,

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

- entsprechen den Anforderungen: 3 Punkte,
- entsprechen im Allgemeinen noch den Anforderungen: 2 Punkte,
- entsprechen den Anforderungen nicht: 1 Punkte.

Bei Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit tritt an die Stelle des Gesamturteils eine Beurteilung, ob der zu Beurteilende sich während der Probezeit bewährt, besonders bewährt (nicht bei Beurteilungen von Schulleiterinnen oder Schulleitern) oder nicht bewährt hat.

Die **Beratung des Schulträgers** gemäß § 61 SchulG knüpft an die dienstliche Beurteilung an, muss sich schlüssig aus ihr ergeben und bezieht sich ausschließlich auf die konkret zu besetzende Stelle (z. B. Leiterin oder Leiter der Realschule in B).

Bei dem **Leistungsbericht** der Schulleiterin oder des Schulleiters ist von einem Gesamturteil abzusehen. Bei Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit ist von einem Verwendungsvorschlag abzusehen.

Die schwerbehinderten Lehrkräfte sollten rechtzeitig **von sich aus** mit der zuständigen SbV Kontakt aufnehmen, um Termine und Beteiligung bei der dienstlichen Beurteilung zu klären! Häufig kommen der Arbeitgeber/Ausbilder, die Bezirksregierung bzw. das Studienseminar ihrer Informationspflicht nicht oder zu spät nach.

**Ihre Stimme für Gesundheit.**